

Antrag

der Abgeordneten **Christian Dürr, Mario Brandenburg, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Ulrich Lechte, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Nicole Westig** und der Fraktion der FDP

Verhältnismäßigkeitsprüfung fristgerecht dargelegt – Kontrolle der Grenzen der Geldpolitik als Daueraufgabe ernstnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag kommt auf Grundlage des Beschlusses des EZB-Rates und der erhaltenen Dokumente der EZB zu dem Ergebnis, dass den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 u.a. – enthaltenen Anforderungen an das Durchführen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem PSPP entsprochen wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der EZB-Rat mit den Nebenwirkungen seiner Geldpolitik auf den Bankensektor, auf die privaten Haushalte, auf die Unternehmen und auf die Finanzen der Mitgliedstaaten auseinandergesetzt hat.
2. Damit sind allerdings noch nicht sämtliche Anforderungen des Urteils erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Deutschen Bundestag verpflichtet, seiner Integrationsverantwortung dauerhaft nachzukommen, indem er die geldpolitische Tätigkeit der EZB unter vollständiger Wahrung ihrer Unabhängigkeit fortwährend beobachtet. Dabei hat der Deutsche Bundestag sowohl darauf zu achten, dass der EZB-Rat auch künftige Entscheidungen nach Durchführung einer methodisch nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung trifft, als auch darauf, dass die Geldpolitik der EZB das Verbot der monetären Staatsfinanzierung aus Artikel 123 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wahrt.
3. Die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung betrifft nicht nur das streitgegenständliche PSPP, sondern das geldpolitische Handeln der EZB insgesamt, darunter auch das Pandemie-Notfallankaufprogramm PEPP, das die EZB am 18. März 2020 beschlossen und das sie am 4. Juni 2020 auf insgesamt 1,35 Billionen Euro aufgestockt hat. Dieses Programm ist zwar vor dem Hintergrund der tiefen wirtschaftlichen Krise durch die Corona-Pandemie zu bewerten. Doch enthält die Vorschrift des Artikel 123 Absatz 1 AEUV ein unbedingtes Verbot monetärer Staatsfinanzierung. Sie kennt keine erforderlichen und rechtfertigungsfähigen Eingriffe in das Verbot der monetären

Staatsfinanzierung, sondern setzt den währungspolitischen Handlungsoptionen des Eurosystems eine definitive Grenze, wenn das Vorliegen einer Umgehung festgestellt ist (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 u.a. Rn 196).

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Der Deutsche Bundestag nimmt ungeachtet der nun durch die EZB dargelegten Verhältnismäßigkeitsprüfung und in vollem Respekt vor der Unabhängigkeit der EZB seine verfassungsmäßige Verpflichtung sehr ernst, im Rahmen seiner Integrationsverantwortung dauerhaft darauf hinzuwirken, dass die EZB in ihren sämtlichen geldpolitischen Entscheidungen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung (Leitsatz 7 des Urteils) sowie die Verhältnismäßigkeit (Leitsatz 9 des Urteils) wahrt, und wird entsprechende Arbeitsstrukturen schaffen.

Zu einer kontinuierlichen Beobachtung der geldpolitischen Tätigkeit der EZB und der Kontrolle der Grenzen ihres Mandats können u. a. beitragen:

- eine regelmäßige Plenardebatte zum EZB-Jahresbericht;
- die Einsetzung eines Unterausschusses des Haushaltsausschusses, der unter Hinzuziehung von Sachverständigen die Einhaltung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung regelmäßig überprüft;
- ein vierteljährlicher monetärer Dialog mit der Bundesbank unter Beteiligung der fachlich zuständigen Bundestagsausschüsse;
- regelmäßige Befragungen der EZB in ihrer Rolle als Bankenaufsicht, um Wechselwirkungen zwischen Aufsicht und Geldpolitik zu erörtern;
- eine gesetzliche Verankerung der Informationsrechte des Bundestages gegenüber der Bundesbank in ihrer Funktion als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) unter Wahrung der Unabhängigkeit des ESZB.

Mit diesen Maßnahmen sollte künftig die Einhaltung des Mandats durch die EZB kontinuierlich überwacht werden. Darüber hinaus ist ein Jahrzehnt nach dem Beginn großangelegter Staatsanleihekäufe der EZB eine grundsätzliche Diskussion über eine Präzisierung des Mandats der EZB angebracht. Sowohl Ziel als auch Mittel der EZB bedürfen einer Überprüfung:

- Anstelle der derzeitigen Definition von Preisstabilität als eine Inflationsrate von unter, aber nahe zwei Prozent könnte ein Verständnis von Preisstabilität als eine Inflationsrate von null bis zwei Prozent den Handlungsdruck der Geldpolitik lindern;
- Staatsanleihekäufe sollten nur noch bis zu einer Obergrenze, mittelfristig nur in Relation zum EZB-Kapitalschlüssel und als Ultima Ratio zulässig sein.

Berlin, den 30. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.